



Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
z.Hd. der Amtsleiterin
Frau Rödiger
Prager Str. 118 - 136

04317 Leipzig

Leipzig, 14. Juni 2019
Seite 1 von 2
Referenz:

Betrifft: Baugenehmigungsverfahren Konsum-Markt „An der Märchenwiese“

Sehr geehrte Frau Rödiger ,

Mit einem Schreiben vom 17.03.2017 hatten wir uns an Sie gewandt, da wir Kenntnis von der Vorbereitung eines Bauvorhabens an der Stelle des vorhandenen Konsum-Marktes erhalten hatten, welches u.E. in der konzipierten Größe an diesem Standort nicht zulässig ist (Schreiben fügen wir als Anhang nochmals bei). Die Gründe für diesen Standpunkt wollten wir Ihnen in Hinblick auf das zu erwartenden Genehmigungsverfahren vorab zur Kenntnis geben.

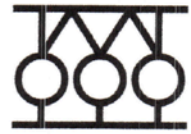
Nunmehr haben wir Kenntnis davon erhalten, das ein entsprechender Bauantrag gestellt wurde und möchten deshalb an unser Anliegen erinnern.

Der Antrag soll nach unserer Kenntnis zwar das zusätzlich aufgesetzte 5. Geschöß nicht mehr enthalten, aber insbesondere die Traufhöhe vom ca. 14 m, der zu geringe Abstand zum Fußweg (verbunden mit Fällen der vorhandenen Lindenallee) sind nach wie vor enthalten.

Damit hat sich unsere Auffassung, dass der vorliegende Antrag nicht genehmigungsfähig ist, da er im Widerspruch zu gültigen Gesetzen und insbesondere der „Erhaltungssatzung 6.5.1.20 für das Gebiet Siedlung Mariental“ (Beschluss RV Nr.III-1334/03 vom 18.06.2003) steht, nicht verändert und wir möchten Sie als genehmigende Behörde nochmals explizit darauf aufmerksam machen.

Maßgebende Eckdaten der Genehmigungsfähigkeit liegen insbesondere in folgenden Punkten:

- Traufhöhe darf nicht über 10 m liegen (ein zurückgesetztes weiteres Geschöß wäre aber möglich)
- Maßstab muss die Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite sein, dort beträgt der Abstand Fußweg/Gebäudeaußenkante 10 m, damit besteht ein bebauter Winkel von ca. 45° (inkl. der Firsthöhe von ca. 16m) ab Fußwegkante der grenzwertgebend ist,



dieser Winkel wird auch von der derzeitigen Halle am geplanten Standort in etwa eingehalten,

beim beantragten Objekt ist dieser Winkel jedoch auf ca. 75° vergrößert und zerstört damit den wichtigen Allee-Charakter innerhalb einer der geschützten Siedlung und schränkt den Querschnitt der für das Stadtklima wichtigen Frischlufttrasse ein,

- die durchgehende Erhaltung der Lindenallee ist zwingend und durch ausreichenden Gebäudeabstand vom Fußweg zu sichern
- Beachtung der baulichen Obergrenzen der BauNVO §17 ist zwingend

Wir bitten, unsere Feststellungen in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen und deren Wertung Ihrer Entscheid zugrunde zu legen.

Für Rückfragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Börner

Mitglied des Vorstandes

AG Bauen + Verkehr

Anlage

- Unser Schreiben vom 17.03.2017
- Kopie der Erhaltungssatzung 6.5.1.20